

154 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (141 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag geändert wird.

Soweit auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften der Ablauf einer Frist durch einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag gehemmt wird, tritt diese Hemmung gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 37/1961 auch dann ein, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag oder den Karfreitag fällt.

Gemäß Abs. 2 der bezogenen Rechtsvorschrift sind von dieser Regel u. a. die im Wechselgesetz 1955, BGBl. Nr. 49, und im Scheckgesetz 1955, BGBl. Nr. 50, festgesetzten Fristen ausgenommen. Der Grund für diese Ausnahme lag einerseits darin, daß Österreich bis dahin von der ihm im Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930, BGBl. Nr. 289/1932, staatsvertraglich eingeräumten Möglichkeit, zu dem von der Gleichstellung bestimmter Werktagen mit den gesetzlichen Feiertagen für den Bereich des Wechselrechtes handelnden Art. 18 der Anlage II zu diesem Abkommen

keinen Gebrauch gemacht hatte und andererseits eine verschiedene rechtliche Behandlung von wechselrechtlichen und scheckrechtlichen Fristen, für welche letztere eine gleichartige völkerrechtliche Bindung nicht mehr bestand, nicht vertretbar war. Österreich hat nunmehr von der ihm offenstehenden Möglichkeit, einen Vorbehalt im Sinne des Artikels 18 der Anlage II des Genfer Wechselrechtsabkommens zu erklären, Gebrauch gemacht.

Zusammen mit einer gesondert vorgeschlagenen Novellierung des Wechselgesetzes 1955 und des Scheckgesetzes 1955 dient der vorliegende Gesetzentwurf der innerstaatlichen Ausnützung dieses Vorbehaltes.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Juni 1963 beraten und einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (141 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Juni 1963

Dr. Gruber
Berichterstatter

Dr. Winter
Obmann